

Bekanntmachung

I. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Kordel für das Jahr 2026

des Doppelhaushaltes 2025 / 2026

Der Ortsgemeinderat Kordel hat auf Grund des § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen :

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
--	--------------------------	----------------------	---------------------------------

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.553.439,00 € -	87.461,00 €	3.465.978,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.576.229,00 €	169.762,00 €	3.745.991,00 €
Jahresfehlbetrag	- 22.790,00 € -	257.223,00 € -	280.013,00 €

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	83.825,00 € -	255.161,00 € -	171.336,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.529.950,00 €	440.600,00 €	2.970.550,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.803.000,00 €	1.050.400,00 €	3.853.400,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	273.050,00 € -	609.800,00 € -	882.850,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	189.225,00 €	864.961,00 €	1.054.186,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

-zinslose Kredite von bisher	- € auf	- €
-verzinsten Kredite von bisher	273.050,00 € auf	882.850,00 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Die Festsetzungen der Haushaltssatzung vom 12.12.2024 werden in § 3 nicht verändert.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt:

gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
2.650.000,00 €	- 158.000,00 €	2.492.000,00 €

§ 5 Steuersätze

§ 5 Steuersätze

Die Festsetzungen der Haushaltssatzung vom 12.12.2024 werden in § 5 nicht verändert.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug	7.830.589,04 €
Der voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2025 beträgt	7.781.840,04 €
Der voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2026 beträgt	7.501.827,04 €
Der voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2027 beträgt	7.349.887,04 €

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Die Festsetzungen der Haushaltssatzung vom 12.12.2024 werden in den §§ 7-8 nicht verändert.

Ortsgemeinde Kordel
Kordel, den 24. Juli 2026

Medard Roth
Ortsbürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Hiermit genehmigen wir gem. § 95 Abs. 4 Nr. 2 und § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) folgenden Gesamtbetrag der verzinslichen Kredite:

	Gesamtbetrag	Genehmigungsbetrag
<u>Haushaltsjahr 2026</u>		
zur Finanzierung von Investitionsausgaben des Finanzhaushalts	882.850 €	
genehmigter Teilbetrag:		812.850 €
davon als Vorfinanzierungskredit:		entfällt

Außerdem unterliegt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung hinsichtlich der Festsetzung des Höchstbetrages der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse. Hiermit genehmigen wir gemäß § 95 Absatz 4 Nr. 3 i.V.m. § 105 Abs. 3 i.V.m. § 68 Absatz 4 GemO folgenden Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse:

	Gesamtbetrag	Genehmigungsbetrag
<u>Haushaltsjahr 2026</u>		
Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse	2.492.000 €	
genehmigter Gesamtbetrag:		2.492.000 €

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom
bis einschließlich

24. Juli 2026
4. August 2026

während der Dienstzeit bei der Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land, Gartenfeldstraße 12, 54295 Trier, Zimmer 124, zur Einsicht aus.

Dieter Müller
1. Beigeordneter
Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6, Satz 4 Gemeindeordnung :

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn :

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Trier-Land